



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 51

29. Dezember

Jahrgang 2023

## INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast für das Haushaltsjahr 2024 ..... Seite 261

Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Stadtsteinach..... Seite 263

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 262

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe ..... Seite 263

Festsetzung der Grundsteuer 2024 der Stadt Stadtsteinach..... Seite 262

### BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

#### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.029.400 €**

und

#### im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **125.200 €**

ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **55.000 €** vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **15.000 €** festgesetzt.

#### § 4

#### 1) **Verwaltungsumlage**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **846.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 4.056 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 208,66 € festgesetzt.

#### 2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage für die Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Trebgast, 18. Dezember 2023

**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

Herwig Neumann

Gemeinschaftsvorsitzender

#### Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom **08.01.2024 bis 23.01.2024** öffentlich auf.

**BEKANNTMACHUNG**

**Schulverband  
Stadtsteinach-Untersteinach**

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2023**

Stadtsteinach, 20. Dezember 2023  
**Schulverband  
Stadtsteinach-Untersteinach**  
Wolftrum  
Schulverbandsvorsitzender

**vom 20. Dezember 2023**

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO); sie liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche innerhalb der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG und der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Stadtsteinach-Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

Im übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes (VG Stadtsteinach – Rathaus) innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **893.340 €**  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.517 €**  
ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Schulen, der nach der Schulverbandssatzung vom 05. August 2008 auf die Stadt Stadtsteinach, die Gemeinde Rugendorf, den Markt Presseck, die Gemeinde Untersteinach, die Gemeinde Guttenberg, die Gemeinde Ludwigschorgast und die Stadt Kupferberg umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

**413.194 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gast-schüler) mit Stand vom 01. Oktober 2022 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2022  
(ohne Gastschüler): **114 Schüler**

Die Umlage wird somit festgesetzt auf **3.624,51 € je Schüler.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**100.000 €**

festgesetzt.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Stadtsteinach**

**Festsetzung der Grundsteuer 2024**

Der Stadtrat Stadtsteinach hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 351 v.H. und der Grundsteuer B auf 344 v.H. für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den noch gültigen Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2024 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, Stadtsteinach -Rathaus- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben werden (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, einzulegen.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Stadtsteinach, 20. Dezember 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Wolftrum

1. Bürgermeister

---

### BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

#### Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- u. Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2024

Mit Beschluss vom 11.12.2023 hat der Stadtrat für das Haushaltsjahr 2024 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 351 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 344 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer:

343 v.H.

Stadtsteinach, 20. Dezember 2023

**Stadt Stadtsteinach**

Wolftrum

Erster Bürgermeister

---

### BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach**  
21-8630/0280 Sa

#### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

#### Neuerlass der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe – Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe am 29.11.2023 beschlossene

#### Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe

wurde vom Landratsamt Kulmbach mit Schreiben vom 14.12.2023, Az. 21-8630/0280 Sa, gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und

Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Kulmbach ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG in Verbindung mit Art. 110 Satz 1 GO.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und der Wortlaut der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Kulmbach, 22. Dezember 2023

**Landratsamt Kulmbach**

Hempfling

Regierungsdirektor

---

### BEKANNTMACHUNG

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe**

#### Verbandssatzung

#### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe vom 20.12.2023

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe erlässt gemäß Art. 18, 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14.12.2023 genehmigte Verbandssatzung:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

#### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14a Rechtsstellung des Verbandsausschusses
- § 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Festsetzung und Zahlung von Umlagen
- § 23 Kassenverwaltung
- § 24 Jahresrechnung, Prüfung

### IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Öffentliche Bekanntmachung
- § 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 27 Auflösung
- § 28 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe.“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neudrossenfeld.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist das Landratsamt Kulmbach; die technische Überwachung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Hof.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Neudrossenfeld, die Gemeinde Trebgast und die Stadt Kulmbach.
- (2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres auf Antrag aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die folgenden Gebietsteile seiner Verbandsmitglieder:

#### **Gemeinde Neudrossenfeld:**

die Ortsteile Buch am Sand, Dreschen, Eberhardtsreuth, Eichberg, Fichtelhof, Fohlenhof, Grauenthal, Hainbühl, Heidelmühle, Hölle, Hornungsreuth mit der Einöde Hintere Gemeinde, Igelsreuth, Langenstadt, Hintere und Vordere Lehen, Neuenreuth am Main, Oberbrücklein, Rohr, Schwingen, Unterbrücklein, Unterlettenrangen, Unterobsang, Waldau und Wehelitz.

#### **Gemeinde Trebgast:**

die Ortsteile Lindau und Rehleiten

#### **Stadt Kulmbach:**

die Stadtteile Donnersreuth, Gößmannsreuth, Leuchau, Oberzettlitz, Rothenhügl und Unterzettlitz.

### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Wasserversorgungsanlage der Verbandsmitglieder gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.  
Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist. Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände (Wassergäste) mit Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Einbau, die Unterhaltung und Freihaltung von Anlageteilen für den Feuerschutz (Hydranten, die dazugehörige Absperrvorrichtung und Hinweisschilder) sind nicht Aufgaben des Zweckverbandes. Diese Aufgabe obliegt den jeweiligen Verbandsmitgliedern.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. der Verbandsausschuss
- 3. der Verbandsvorsitzende

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 10.000 m<sup>3</sup> das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte der Verbandsräte zufallen. Maßgebend für die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern anzurechnenden Wassermengen ist die der jeweiligen Wahlperiode vorausgehende Erhebung vom 31. Dezember. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Ersten Bürgermeister und die von ihrem Vertretungsorgan per Beschluss bestellten weiteren Verbandsräten vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten, für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes sowie der Wasserwart, der Geschäftsleiter und der Kasernenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf

nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsräten und den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung, den Stellenplan für die Dienstkräfte und den Finanzplan, sowie die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.

4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen richten sich nach der Entschädigungssatzung.

#### **§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

#### **§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig:
  1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen.

2. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen
3. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von bis zu 25.000 EUR zu vergeben;
4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### **§ 14 a) Rechtsstellung des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigungen richten sich nach einer Entschädigungssatzung.

#### **§ 15 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### **§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihr / ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet selbstständig

- über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu 10.000 EUR im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltsplanes,
- über die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 € und von außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500 €.
  
- über den Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis 500,00 €, sowie Stundung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis 2.000 €.

(6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

### **§ 17 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

### **§ 18 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter); wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung übertragen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 19 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

### **§ 20 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekanntgemacht.

### **§ 21 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren, Kredite, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt; für den Finanzbedarf bei der Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird eine Investitionsumlage, für den laufenden Finanzbedarf eine Betriebskostenumlage erhoben. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Versorgungsgebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

### **§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Beiträge, Gebühren, Kredite, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1.000 m<sup>3</sup> der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermengen trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1.000 m<sup>3</sup> der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermengen trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat der Säumnis gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage

für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 23 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Neudrossenfeld geführt.

### § 24 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 25 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach anordnen.

### § 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umzulegen; § 22 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

### § 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 05. November 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 44 vom 12. November 2015) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 20. Dezember 2023  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Lindauer Gruppe**  
Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken  
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach  
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg